

## **Statuten**

### **I. Name und Sitz**

#### **§ 1**

Unter dem Namen < Aktives Adlikon 8106> besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 8106 Adlikon / Regensdorf.

### **II. Zweck**

#### **§ 2**

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens im Gemeindeteil Adlikon der Politischen Gemeinde Regensdorf, insbesondere mittels Betrieb und Unterhalt des <Gemeindehauses> und der Durchführung und Unterstützung kultureller und gesellschaftlicher Anlässe.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

#### **§ 4**

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt derzeit CHF 20.-

#### **§ 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt

Ausschluss

Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 20 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

### **IV. Organe**

#### **§ 6**

Die Organe des Vereins sind:

Generalversammlung

Vorstand

Revisionsstelle

A. Generalversammlung

#### **§ 7**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

#### **§ 8**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

## **§ 9**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;  
Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;  
Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;  
Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;  
Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;  
Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;  
Entscheidung über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;  
Änderung der Statuten;  
Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.  
Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.  
Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

## **§ 11**

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmen kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand bestimmt die/den Verantwortliche/n Liegenschaften sowie bei Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen. Er kann diesen einzelne Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

## **§ 12**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident/in  
Vizepräsident/in  
Aktuar/in  
Kassier/in  
Verantwortliche/r Liegenschaften  
Verantwortliche/r Unterhalt  
Ämterkumulation ist zulässig.

## **§ 13**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es ist dies insbesondere:

Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;  
Erlass von Reglementen;  
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.  
Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

## **§ 14**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

## C. Revisionsstelle

### § 15

Die Generalversammlung kann zwei natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren wählen. Der Revisor scheidet nach einer Amtszeit von einem Jahr als zweiter Revisor und dem folgenden Jahr als erster Revisor aus, d.h. es muss jedes Jahr ein neuer Revisor bestimmt und gewählt werden.

### § 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

## V. Vereinsvermögen und Haftung

### § 17

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Vereinsveranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

### § 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstandes und der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI. Statutenänderung und Auflösung

### § 19

Für eine Statutenänderung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 51 % der Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoten nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite General mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

### § 20

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation oder subsidiär an die politische Gemeinde Regensdorf, die die entsprechenden Aufgaben gemäss Vereinszweck weiterführt.

## VII. Inkrafttreten der Statuten

### § 21

Diese Statuten wurden in der vorliegenden geänderten Form an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 09. Oktober 2013 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Unterschrift

Unterschrift

Datum

Datum